

SATZUNG

des Vereins „Fiffi e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fiffi e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 24860 Uelsby, Dorfstraße 27.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Schutz von Hunden in Not.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung.
2. Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgefundenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
3. Vorbeugung einer unkontrollierten Vermehrung durch Kastrationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
4. Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
5. Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für in der Obhut des Vereins befindliche Tiere.
6. Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und -Organisationen.
7. Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.

Der Verein Fiffi e.V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung verankerten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Genehmigung zur Abbuchung des Jahresbeitrages.

Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Aktivitäten im Namen und unter dem Namen des Vereins zu tätigen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und kann jederzeit erfolgen.

Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob satzungswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es gegen Vereinsbeschlüsse oder Vereinsordnungen oder sonstige Ordnungen Dritter (insbesondere Kooperationspartnern) verstößt;
- c) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- e) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- f) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen nicht innerhalb eines Monats Klage eingereicht wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung

3. Wahl und Abwahl des Vorstandes
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
6. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftlich gilt auch die Zusendung per Email. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen können offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung der Vereinszwecke sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt; eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Einzelfall darf er über einen Betrag von 5.000,00 EUR verfügen. Bei darüberhinausgehenden Beträgen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit). Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Erstellung der Jahresplanung sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§12 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von dem Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Der Kassenprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht des Kassenprüfers ist schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 06.04.2025 durch die Mitglieder via online-Versammlung beschlossen. Die Identität der Teilnehmer wurde vorher ordnungsgemäß überprüft.